## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN medmix Switzerland AG

Diese Bedingungen sind im Internet unter der Adresse www.medmix.swiss abrufbar.

## 1. Vertragsabschluss und Geltungsbereich

- 1.1 Die Vereinbarung zwischen medmix Switzerland AG ("LIEFERANT") und dem Besteller ("KÄUFER") für die vom LIEFERANTEN zu liefernden Produkte und zu erbringenden Dienstleistungen ("PRODUKTE") ist ausschliesslich im Umfang der schriftlichen Bestätigung des LIEFERANTEN rechtsverbindlich ("LIEFERVER-EINBARUNG").
- 1.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind für die LIEFERVEREINBARUNG ausschliesslich der schriftlichen Bestätigung des LIEFERANTEN sowie die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen massgeblich. Anderslautende oder widersprechende Vertragsbedingungen des KÄUFERS werden hiermit generell abgelehnt, ohne dass zusätzlich eine besondere Ablehnungserklärung erforderlich ist. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Nachbestellungen und Nachlieferungen.

Für die rechtlich relevanten Dokumente der LIEFER-VEREINBARUNG gilt im Falle von Widersprüchen folgende Rangordnung:

- (1) schriftliche Bestätigung des LIEFERANTEN;
- (2) Offerte des LIEFERANTEN;
- (3) Systemzeichnungen des LIEFERANTEN;
- (4) Spezifikationen des LIEFERANTEN;
- (5) diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- (6) schriftliche Bestellung des KÄUFERS.
- 1.3 Die Aufhebung oder die Änderung der LIEFERVER-EINBARUNG ist ohne schriftliche Zustimmung des LIEFERANTEN ausgeschlossen.

## Lieferung

- 2.1 Die Lieferung der PRODUKTE erfolgt ab Werk des LIEFERANTEN oder einer mit dem LIEFERANTEN verbundenen Gesellschaft d.h. ex works (Incoterms 2020).
- 2.2 Die Lieferfristen und -termine sind Schätzungen und nicht rechtsverbindlich, es sei denn, die LIEFERVEREINBARUNG enthalte ausdrücklich einen verbindlichen Liefertermin. Die Lieferung gilt als erfolgt im Zeitpunkt der Bereit-stellung ab Werk (ex works Incoterms 2020) oder bei Anzeige der

Versandbereitschaft. Teillieferungen sind zulässig. Können PRODUKTE nicht versendet werden aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des LIEFERANTEN liegen, werden die PRODUKTE auf Kosten und Gefahr des KÄUFERS eingelagert.

2.3 Jegliche Haftung des LIEFERANTEN für verspätete Lieferung der PRODUKTE ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

#### 3. Preis und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Kaufpreis für die PRODUKTE ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung in der in Rechnung gestellten Währung fällig. Der Kaufpreis versteht sich ab Werk, ohne Zölle, Abgaben oder sonstige Kosten.
- 3.2 Das Verrechnungsrecht des KÄUFERS ist ausgeschlossen.
- 3.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung oder Annahme der Lieferung der PRODUKTE aus Gründen, die der LIEFERANT nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

### 4. Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr

- 4.1 Das Eigentum an den PRODUKTEN geht nach Erhalt des vollständigen Kaufpreises auf den KÄUFER über.
- 4.2 Nutzen und Gefahr an den PRODUKTEN gehen gemäss Lieferung EX WORKS (Incoterms 2020) an den KÄUFER über.

## 5. Mängelhaftung

- 5.1 Der LIEFERANT haftet während 12 (zwölf) Monaten nach Datum der Lieferung ausschliesslich für Material und Verarbeitungsfehler sowie für die Abweichungen der PRODUKTE von den Systemzeichnungen des LIEFER-ANTEN. Für reparierte oder ersetzte PRODUKTE gilt eine Mängelhaftungsfrist von 3 (drei) Monaten nach Datum der Lieferung, jedoch nicht länger als 12 (zwölf) Monate, berechnet ab dem Datum der Erstlieferung.
- 5.2 Die Mängelhaftung gilt nicht bei unsachgemässer Behandlung oder Lagerung, bei Kombination der PRODUKTE mit Produkten Dritter (insbesondere mit Kopien der Produkte), bei üblicher Abnutzung oder bei anderen Gründen, welche nicht im Einflussbereich des LIEFERANTEN liegen. Bei empfohlener optimaler Behandlung und Lagerung bei einer Luftfeuchtigkeit von 5060%, bei Temperaturen von 15-25°C und bei

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

 August 2024
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN medmix Switzerland AG
Seite 2 von 3



ausreichendem Schutz vor Witterungseinflüssen (wie z.B. UV-Einwirkung) kann von einer Funktionsfähigkeit von 2 Jahren ausgegangen werden.

Mit Ausnahme der in dieser Ziff. 5 genannten Mängelhaftung übernimmt der LIEFERANT keinerlei Gewähr oder Haftung für irgendwelche Eigenschaften der PRODUKTE, insbesondere nicht für die Eignung für einen Zweck oder für eine bestimmte Qualität. Im Weiteren sind die Ansprüche, Forderungen und Rechte des KÄUFERS, insbesondere aus Wandelung, Minderung und Schadenersatz im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine Haftung des LIEFERANTEN für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## 6. Verantwortung des KÄUFERS und Schadloshaltung

- Der KÄUFER anerkennt die alleinige Verantwortung für die grundlegenden regulatorischen Anforderungen sowie die Tauglichkeit der PRODUKTE für den vorgesehen Zweck, insbesondere die Kompatibilität der PRODUKTE mit den Inhaltsstoffen (bspw. Abform-, Klebmassen, etc.), die mechanischen, hydraulischen und chemischen Eigenschaften der PRODUKTE (bspw. Verarbeitungseigenschaften, Lagerbeständigkeit, Mischleistung und -qualität, etc.), die Biokompatibilität, die Sterilität der PRODUKTE, oder sonstige, medizinische oder technische Wirkungen oder Eigenschaften der PRO-DUKTE, oder der damit hergestellten Endprodukte. Der KÄUFER verpflichtet sich seine Abnehmer über die Eigenschaften, die Verwendung und die Risiken der PRODUKTE in rechtskonformer Weise zu instruieren.
- 6.2 Falls die PRODUKTE Bestandteile oder Zubehör von Medizinprodukten im Sinne des jeweils anwendbaren Rechtes werden, oder mit Medizinprodukten kombiniert werden, übernimmt der KÄUFER die alleinige Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher damit zusammenhängender Vorschriften. Der KÄUFER ist insbesondere allein verantwortlich für die Erfüllung der Pflichten gegenüber Kunden, Endbenutzern, Patienten und Behörden.
- Der KÄUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN unverzüglich und vollumfänglich schadlos zu halten und freizustellen gegenüber Ansprüchen Dritter für Schäden, Kosten und Auslagen (einschliesslich Abwehrkosten), welche im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung und -verwendung der PRODUKTE, der Integration der PRODUKTE in oder der Kombination mit Medizinprodukten oder anderen Produkten, oder mit dem Vertrieb, der Vermarktung, dem Verkauf und der Anwendung der Endprodukte gegen den LIEFERANTEN geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt die Haftung des LIEFERANTEN gemäss den Produkthaftpflicht-vorschriften.
- 6.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, den LIEFERANTEN für Schäden im Zusammenhang mit den PRODUKTEN unter der Haftpflichtversicherungspolice des KÄUFERS im Umfang der Schadloshaltung gemäss Ziff. 6.3 mit zu versichern, verbunden mit einem Subrogations- und Regressverzicht zu Gunsten des LIEFERANTEN. Diese Versicherung ist mit einem branchenüblichen Versicherungszertifikat auf Verlangen nachzuweisen.

#### 7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des LIEFERANTEN für indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich Ansprüche für solche Schäden von Kunden des KÄUFERS) wie bspw. entgangener Gewinn, Umsatz-, Produktions- und Reputationsverlust, Verspätungsschäden, Rückrufkosten, Bussen oder andere Vermögensschäden ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung des LIEFERANTEN, ungeachtet der tatsächlichen oder rechtlichen Haftungsgrundlage, auf den Nettowert der gelieferten PRODUKTE, welche den Schaden verursacht haben, oder auf CHF 25'000, wobei der jeweils höhere Wert gilt, begrenzt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht sofern und soweit der LIEFERANT für grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht verantwortlich ist.

#### 8. Höhere Gewalt

- 8.1 Die Haftung des LIEFERANTEN ist ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt, wie bspw. kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Arbeitskonflikte, Behördenentscheide, Zufall, Handlungen des KÄUFERS oder seines Kunden, Transportschwierigkeiten, Liefer-probleme betreffend Rohmaterialien oder sonstige Ursachen, welche trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt vom LIEFERANTEN nicht abgewendet werden können, unabhängig davon, ob die höhere Gewalt beim LIEFERANTEN, beim KÄUFER oder bei einem Dritten aufgetreten ist.
- 8.2 Bei Eintritt höherer Gewalt wird die Lieferfrist um die Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung verlängert. Dauert der Zustand höherer Gewalt länger als 3 Monate, können der LIEFERANT und der KÄUFER mit einer siebentätigen Frist im Umfang der noch nicht erbrachten Lieferung der PRODUKTE schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall hat der KÄUFER den noch unbezahlten Teil der Lieferung zu bezahlen. Im Übrigen entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten.

# 9. Geistiges Eigentum und Know-how

Das gesamte geistige Eigentum, einschliesslich das Knowhow, welches für die Herstellung und Lieferung der PRODUKTE verwendet werden, bleibt im alleinigen Eigentum des LIEFERANTEN. Unter Vorbehalt der Rechte gemäss zwingenden gesetzlichen Vorschriften, werden dem KÄUFER keine Rechte am geistigen Eigentum oder am Know-how eingeräumt.

## 10. Compliance, Zoll, Exporte und Internationaler Handel

Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Statuten, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze in Bezug auf Kartellangelegenheiten, Korruption, Exportkontrolle und sexuelle Belästigung. Jede Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sie weder direkt noch über einen Mittelsmann Bestechung oder Korruption im Sinne der geltenden Gesetze, insbesondere des Foreign Corrupt Practices Act, begehen wird, indem sie einem Regierungsbeamten oder einer politischen Partei Geld oder einen anderen Wertgegenstand gibt, anbietet oder verspricht, oder Kandidaten zu geben, anzubieten oder zu versprechen, um eine Amtshandlung oder Entscheidung

#### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. August 2024 ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN medmix Switzerland AG Seite 3 von 3



dieser Personen in ihrer amtlichen Eigenschaft zu beeinflussen, oder um eine solche Person zu veranlassen, ihre amtliche Eigenschaft zu nutzen, um eine Handlung oder Entscheidung der Regierung oder eines ihrer Organe zu beeinflussen, um Geschäfte im Zusammenhang mit dem LIEFERVEREINBARUNG zu erhalten oder zu behalten.

- 10.2. Die Parteien halten alle anwendbaren Handelskontrollgesetze ein, einschließlich derjenigen, die sich auf die Einhaltung von Einfuhr-, Ausfuhrkontrollen und Sanktionen beziehen.
- 10.3 Der KÄUFER darf keine PRODUKTE direkt oder indirekt über einen Vermittler an einen Bestimmungsort oder eine Person transferieren, die Sanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten oder anderer anwendbarer Rechtsordnungen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kuba, Iran, Syrien, Nordkorea und die nicht von der Regierung kontrollierten Regionen der Ukraine (Krim/Sevastopol, Donezk, Luhansk, Cherson und Saporischschja) oder nach Weißrussland oder Russland.
- 10.4 Der KÄUFER sichert zu und gewährleistet, dass gegen ihn weder ein Ausschluss, eine Suspendierung, ein Einfrieren von Vermögenswerten, eine Sperrung von Sanktionen noch ein sonstiges Verbot oder eine Beschränkung des Exports, der Wiederausfuhr, des Empfangs, des Kaufs, der Verarbeitung oder der sonstigen Beschaffung von PRODUKTEN verhängt wurde bzw. derzeit verhängt ist. Der KÄUFER ist verpflichtet, alle Kosten für Lizenzen, Genehmigungen, Ursprungszeugnisse oder andere erforderliche Unterlagen für den Import oder Export des PRODUKTES zu beschaffen, und ist für die Bezahlung dieser Kosten verantwortlich.
- 10.5 Der KÄUFER verpflichtet sich, den medmix Code of Business Conduct for Third Party zu beachten und einzuhalten. Eine Kopie dieses Kodex kann unter https://www.medmix.swiss/Investors/governance abgerufen werden.
- 10.6 Der KÄUFER ist verpflichtet, medmix unverzüglich über jegliche Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 10 zu informieren. Der KÄUFER erkennt an, dass der LIEFERANT das Recht hat, die Einhaltung der mit der LIEFERANTENVEREINBARUNG verbundenen Transaktionen durch den KÄUFER und die darauf anwendbaren Gesetze und Vorschriften, einschließlich aller Handelskontrollgesetze, zu überprüfen. Nach dem Ermessen des LIEFERANTEN kann ein unabhängiger Dritter mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt werden, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen, und der KÄUFER ist verpflichtet, bei allen angemessenen Anfragen im Zusammenhang mit der Prüfung uneingeschränkt zu kooperieren.
- 10.7 Der LIEFERANT behält sich das Recht vor, diesen LIEFERANTENVERTRAG im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften zu kündigen.

## Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des LIEFERANTEN.



#### Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die LIEFERVEREINBARUNG, einschliesslich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Gerichtsstand ist der Sitz des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT ist berechtigt, den KÄUFER an seinem Sitz zu belangen.